

Stabilisierungspaket Schweizer Sport 2021

Einführung

Der Bundesrat hat erneut ein Hilfspaket für den Schweizer Sport im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beschlossen. Das Bundesamt für Sport (BASPO) und Swiss Olympic sind für die Abwicklung zuständig. Die Sportverbände (u.a. SHV) ihrerseits sind für die Einreichung des Stabilisierungskonzepts verantwortlich, inwiefern sie und ihre strukturelevanten Organisationen finanziell unter den Massnahmen gegen das Coronavirus gelitten haben. Für 2021 steht ein Gesamtpaket von ca. CHF 150 Mio. für den gesamten Schweizer Sport zur Verfügung. Das Stabilisierungspaket 2021 wird in zwei Phasen aufgeteilt. In beiden Phasen stehen dem Schweizerischen Handball-Verband je knapp CHF 950'000.— zur Verfügung, die zur Deckung der Schäden in der Handball Community verwendet werden können.

Das Wichtigste in Kürze:

- Dem Schweizerischen Handball-Verband (SHV) wurde die [Maximalsumme von knapp CHF 1.9 Mio.](#) von Swiss Olympic zugeteilt, die grundsätzlich an die Handball Organisationen ausgerichtet werden kann, sofern ein Schaden aus der COVID-19-Pandemie entstanden ist und nachgewiesen werden kann.
- Das Stabilisierungspaket 2021 wird in zwei Phasen unterteilt. In jeder Phase stehen dem SHV knapp 950'000.— zur Deckung der Schäden der Handball Community zur Verfügung.
- Endbegünstigte des Stabilisierungspakets sind: Vereine, Regionale Leistungszentren, Hallenbetreiber, Organisatoren von Sportanlässen, Verbände, etc.
- Der SHV hat gegenüber Swiss Olympic über die Verteilung Rechenschaft abzulegen.
- Es muss ein direkter Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten Schaden und der COVID-19-Pandemie nachgewiesen werden.
- Für das Stabilisierungskonzept 2021 muss der Schaden die Periode 1.1.2021 – 30.4.2021 (Phase 1) bzw. 1.1.2021 – 31.12.2021 (Phase 2) betreffen. Details siehe unten.
- Es muss sich um einen bezifferbaren finanziellen Schaden handeln und nicht um einen immateriellen Schaden; als Schaden gelten Mindereinnahmen und Mehrausgaben, welche in direktem Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen; Mehrerträge und Minderaufwand (z. Bsp. Unterstützung durch Bund, Kantone, Kommunen, Verbände; Kurzarbeitsentschädigung, etc.) sind davon abzuziehen. Der ausbezahlte Betrag darf nicht höher sein als der Netto-Schaden.
- Pendente Beitragsgesuche bei Bund, Kantone, Kommunen, Verbänden (z. Bsp. STV) usw. sind zu erwähnen.
- Für den Breiten- und den Leistungssport¹ ist je ein separater Antrag auszufüllen.
- Das Vermögen und der Umsatz sind zu belegen.
- Jeder Endbegünstigte muss gegenüber dem SHV, Swiss Olympic, dem BASPO und der Eidg. Finanzkontrolle jederzeit Rechenschaft über Schaden und Einsatz der erhaltenen Finanzhilfe ablegen können. Es können Stichprobenprüfungen durchgeführt werden. Die erwähnten Organisationen haben jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen, welche im Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge stehen. Der Gesuchsteller willigt in die mit einer allfälligen Berücksichtigung verbundenen Einsichtsrechte explizit ein.
- Der enge Zeitplan und die Regularien sind vom BASPO und von Swiss Olympic vorgegeben. Der SHV hat darauf keinen Einfluss.

Der SHV hat das Vorgehen zum Stabilisierungspaket 2021 wie folgt definiert:

Anspruchsberechtigte Schäden Phase 1 (1.1.2021 – 30.04.2021)

Priorität 1

1. Mannschaftsgebühren für Meisterschaftsausfall 2. Saisonhälfte (ab 1.1.2021) durch den Verband; betrifft alle Aktivmannschaften 1. Liga und tiefer; Rückzahlung erfolgt durch SHV an Vereine.
2. Deckung Schäden von Handballorganisationen, die nachweislich in Zahlungsschwierigkeiten sind.
3. Deckung Schäden von grösseren Events mit eigener Organisationseinheit, die zwischen 01.01.2021 und 30.04.2021 stattgefunden haben bzw. hätten (z. Bsp. Yellow Cup).
4. Deckung Schäden des Schweizerischen Handball-Verbands für den Zeitraum 1.1.2021 – 30.4.2021

Priorität 2 (falls noch Mittel vorhanden sind)

5. Deckung Schäden von Handballorganisationen, die einen Corona bedingten Netto-Schaden von mind. CHF 40'000 nachweisen.
Sollten diese Anträge nicht mehr berücksichtigt werden können, besteht die Chance, dass diese in Phase 2 zum Zug kommen.

Wichtig: Der per 30.4.2021 geltend gemachte Schaden muss per 31.12.2021 bestätigt werden. Sollte sich der Corona bedingte Schaden im Verlauf des Jahres reduzieren, muss die Differenz zurückbezahlt werden. Es handelt sich bei der Auszahlung der Phase 1 deshalb um eine Vorauszahlung. Die Phase 1 ist nicht als eigenständige Schaden-Periode zu verstehen.

Vorgehen Phase 1:

Ein begründetes und vollständiges Beitragsgesuch kann mittels des angehängten Excel-Files bis spät. **16. Mai 2021** via E-Mail an corona@handball.ch eingereicht werden.

Massgebend für einen Schaden ist der dem Verein bzw. der Organisation **durch Corona** entstandene **Netto-Schaden in der Periode 1.1.2021 – 30.4.2021**. Der Netto-Schaden berechnet sich wie folgt:

Als Schaden gelten Mindereinnahmen und Mehrausgaben, die aufgrund von COVID-19 erlitten wurden. Jede Organisation, die einen Beitrag will, muss eine "COVID-19-Abrechnung" erstellen. Darin ist der Schaden aufzuführen. Die COVID-19 bedingten Mindereinnahmen und Mehrkosten sind zwingend den Mehrerträgen und Minderkosten gegenüberzustellen. Ergibt sich daraus ein Negativsaldo, so kann die Organisation diesen als Schaden anmelden. Bei der Nichtdurchführung eines Anlasses sind bspw. Versicherungsleistungen, Beiträge von Kantonen oder Gemeinden als schadensreduzierend mitzubetrachten. Der Beitragsempfänger soll schlussendlich so gestellt werden, wie wenn er den Anlass ordentlich hätte durchführen können.

In Phase 1 muss die antragstellende Organisation nachweislich in unmittelbaren Zahlungsschwierigkeiten sein. Grössere, abgeschlossene Events mit eigener Organisationsstruktur dürfen unabhängig der Liquidität ein Gesuch einreichen. In zweiter Priorität können auch Beitragsgesuche mit einem Mindestschaden von CHF 40'000.— berücksichtigt werden.

Nicht als Schäden gelten, u.a.:

- Fehlende Einnahmen aus Leistungen der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden)
- Fehlende J+S-Beiträge
- Tiefere Lizenzeinnahmen
- Tiefere Mitgliederbeiträge
- (budgetierte) Trainerlöhne, Mieten, Stornokosten, etc.
- Immaterielle Schäden (z. Bsp. fehlende Möglichkeit, Sponsoren oder neue Mitglieder zu akquirieren)

Beispiele für Mehreinnahmen, die dem Schaden in Abzug gebracht werden müssen:

- Kurzarbeitsentschädigungen
- Gemeindebeiträge (z.B. die Gemeinde hilft mit einem Beitrag für den Ausfall des Vereinsanlasses)
- Gönnerbeiträge (z.B. ein Gönner zeigt sich grosszügig und macht eine Corona-Spende)
- Erträge die substanzuell über dem budgetierten Wert ausfallen

Vorgehen Einreichung Beitragsgesuch Phase 1:

1. Eruierung und Auflistung der durch COVID-19 erlittenen Schäden zwischen 1.1.2021 und 30.4.2021.
2. «**Schadenmeldung COVID-19 2021**» (Excel-File) wahrheitsgetreu und vollständig ausfüllen
3. «**Alle benötigten Dokumente (siehe unten) bis spätestens 16. Mai 2021 per e-Mail an corona@handball.ch senden. Nur rechtzeitig und vollständig ausgefüllte Gesuche werden bearbeitet.**»

Einzureichende Unterlagen:

- Jahresbudget 2021 bzw. aktuelles Budget zum Zeitpunkt der Schadenmeldung
- Jahresrechnungen und Budgets der vergangenen 2 Jahre (auch wenn diese bereits im Stabilisierungspaket 2020 eingereicht wurden)
- Schadenmeldung COVID-19 2021 (als Excel-File, bitte Vorlage nutzen!)
- Nachweis Liquiditätsengpass, falls dieser Grund für Schadensmeldung ist
- Ausfälle von Sponsoringeinnahmen sind mittels schriftlicher Bestätigung des Betrags durch den Sponsor nachzuweisen. Der Sponsor muss bestätigen, dass es sich um einen Corona bedingten Ausfall handelt.

Auszahlung Bundesbeitrag 2021 – Phase 1

- Die Auszahlung des Beitrags für die Phase 1 erfolgt im Juni 2021 und ist streng genommen eine Vorauszahlung (siehe oben)
- Sollten die von allen Endbegünstigten beantragten Beiträge in der Phase 1 höher sein, als der Anteil, der für den Handball Sport in der Schweiz zur Verfügung steht, priorisiert der SHV die Gesuche entsprechend nach Strukturrelevanz, Breiten-/Leistungssport (2/3 / 1/3 gem. Vorgabe BASPO), Geschlechterverteilung, Vermögensverhältnisse, usw.

Timeline Phase 1

- Ende April : Briefing aller Anspruchsgruppen
- **16. Mai 2021:** **Deadline Einreichung Anträge durch Endbegünstigte Phase 1 (gem. Definition oben)**
- 17. - 31. Mai 2021: Konsolidierung und Plausibilisierung der Anträge durch SHV inkl. Rückfragen
- 31. Mai 2021 Deadline Einreichung Stabilisierungskonzept SHV bei Swiss Olympic
- **Juni 2021** **Auszahlung plausibilisierte Schadenssumme an Organisationen durch SHV**

Vorgehen Phase 2

Anspruchsberechtigte Schäden Phase 2 (Schäden 1.1.2021 – 31.12.2021)

- Deckung Corona bedingte Netto-Schäden aller Handballorganisationen, analog Stabilisierungspaket 2020
- Bezüglich Vorgehen Phase 2 werden wir im Verlauf des Jahres informieren, sobald wir von Swiss Olympic mehr Informationen dazu erhalten haben.
- Die Phase 2 deckt Schäden vom 1.1.2021 bis 31.12.2021 ab.
- Für die Phase 2 stehen erneut mindestens CHF 946'000.— zur Verfügung

Weitere Informationen

- Swiss Olympic: [Stabilisierungspaket](#)

Fragen

- Bitte beachtet zuerst die [Q&A](#) auf der Website von Swiss Olympic (werden regelmässig aktualisiert)
- Weitere Fragen können mit Betreff «Stabilisierungspaket» an corona@handball.ch gerichtet werden

Sportliche Grüsse



Jürgen Krucker
Geschäftsführer



Maik Born
Leiter Services und Finanzen

¹ Definition Leistungssport = Nationalmannschaften, oberste Ligen (QHL NLA, SPL 1)